

## **Rechtsauffassung und Praxishinweise der Obersten Landesjugendbehörden zum (Online-)Versandhandel gemäß dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) sowie zu Lachgas und K.O. Tropfen**

### **1. Anwendungsbereich**

Um zu vermeiden, dass Kinder und Jugendliche durch **Trägermedien** in ihrer Entwicklung beeinträchtigt oder gefährdet werden oder sie durch den Konsum von **Alkohol, (elektronischen) Zigaretten** und ähnlicher Produkte oder **Lachgas** Gesundheits- und Suchtrisiken ausgesetzt sind, hat der Gesetzgeber Abgabebeschränkungen für diese Produkte vorgesehen, die insbesondere auch den **Online-Versandhandel** betreffen. Die Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) geben nachfolgende Hinweise zur Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) regelt den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Angeboten **in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien**, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden. Für die Ahndung von Verstößen der Anbieter im Bereich der Telemedien sind die **Landesmedienanstalten** mit Unterstützung der **Kommission für Jugendmedienschutz** (KJM) verantwortlich.

### **2. Versand von Trägermedien**

Die folgenden Beschränkungen des Versandhandels gelten für alle Trägermedien. Der Begriff des Trägermediums ist in § 1 Abs. 2 S. 1 JuSchG definiert und umfasst bspw. auch Druckerzeugnisse und Musik-CDs.

#### **2.1 Indizierte und schwer jugendgefährdende Medien**

Für Trägermedien, die von der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz indiziert worden oder schwer jugendgefährdend sind, gelten die **Beschränkungen** gemäß § 15 JuSchG. Sie dürfen insbesondere **nicht öffentlich angeboten oder beworben** werden (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 JuSchG). Damit nicht das Interesse von Kindern und Jugendlichen geweckt wird, umfasst das Verbot auch Anbieten und Werbung **im Internet** (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, § 15 JuSchG Rn. 39; Werbung für indizierte Angebote in den Telemedien ist auch gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 JMStV unzulässig).

##### **2.1.1 Anforderungen an den Versandhandel**

Indizierte und schwer jugendgefährdende Medien dürfen nicht im Versandhandel angeboten oder überlassen werden, § 15 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 JuSchG, es sei denn, es wird durch eine doppelte Altersverifizierung sichergestellt, dass

- a) das Angebot nur Erwachsene erreichen kann (hierzu ist eine zuverlässige Altersverifikation erforderlich, siehe Nr. 2.1.2)

und

- b) kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt (§ 1 Abs. 4 JuSchG). Hierzu ist sicherzustellen, dass die abgesandte Ware persönlich vom Besteller **in Empfang genommen wird** (Nr. 2.1.3).

### 2.1.2 Altersnachweis für den Zugang zum Angebot

Die KJM hat für Altersverifikationssysteme für geschlossene Benutzergruppen gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV verbindliche Kriterien aufgestellt und verschiedene Systeme positiv bewertet. Die gleichen Anforderungen gelten auch für den Altersnachweis im Online-Versandhandel. Diesbezüglich wird auf die Veröffentlichungen der KJM Bezug genommen, die unter [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de) zum Download bereitstehen<sup>1</sup>.

### 2.1.3 Persönliche Lieferung an Besteller

Außerdem muss das Trägermedium in einer Weise versandt werden, die regelmäßig sicherstellt, dass es ausschließlich dem volljährigen Adressaten persönlich ausgehändigt wird (BGH, Urteil vom 12. Juli 2007, Az. I ZR 18/04). Notwendig ist eine Identitätsprüfung durch den Zusteller.

### 2.1.4 Weitere Beschränkungen

Bezüglich jugendgefährdender Trägermedien gelten für die Betreiber von Online-Handelsplattformen auch wettbewerbsrechtliche **Verkehrspflichten**. Sie sind verpflichtet, Hinweisen nachzugehen und jugendgefährdende Angebote unverzüglich zu sperren sowie zumutbare Vorsorgemaßnahmen zu treffen, damit es möglichst nicht zu weiteren gleichartigen Rechtsverletzungen kommt. Dies betrifft insbesondere die Prüfung anderer Angebote desselben Anbieters anlässlich von Verstößen (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juli 2007, Az. I ZR 18/04).

## 2.2 Strafrechtliche Vertriebsverbote

Vertriebsverbote können auch insoweit bestehen, als Medieninhalte gegen Strafvorschriften verstoßen (insb. §§ 86, 86a, 130, 131, 184 ff. StGB), auf die jedoch hier nicht näher einzugehen ist. Entsprechende Trägermedien können sichergestellt und eingezogen werden (§ 74d StGB, § 111b StPO). Diese Medieninhalte dürfen auch nicht an Erwachsene gelangen, da daraus sonst eine Strafbarkeit der Vertreibenden durch eine Verbreitung der Inhalte gegeben ist.

## 3. Versand von Bildträgern

Der Versandhandel mit nicht jugendgefährdenden Trägermedien (bspw. Blu-ray-Discs), auf die **Filme oder Spiele** gespeichert wurden (**Bildträger**), ist besonders geregelt. Welche Einschränkungen die Gewerbetreibenden zu beachten haben, richtet sich danach, ob und in welcher Weise eine Altersfreigabe durch die **Obersten Landesjugendbehörden** in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle (FSK, USK) erfolgt ist.

---

<sup>1</sup><https://www.kjm-online.de/aufsicht/technischer-jugendmedienschutz/anzulaessige-angebote/altersverifikationssysteme/>

### 3.1 Info- und Lehrprogramme, Freigaben ohne Altersbeschränkung und Freigaben ab sechs Jahren

Der Anbieter darf Bildträger als Info- oder Lehrprogramm kennzeichnen, falls sie der Information, Instruktion oder Lehrzwecken dienen und **offensichtlich** nicht die Entwicklung oder Erziehung von Minderjährigen beeinträchtigen. Für den Versandhandel mit diesen Trägermedien gelten folglich keine Beschränkungen.

In Kooperation mit der FSK und der USK vergeben die **Obersten Landesjugendbehörden** Alterskennzeichen für Bildträger, die im Versandhandel zu beachten sind, soweit es sich nicht um eine Freigabe ohne Altersbeschränkung oder ab sechs Jahren handelt.

### 3.2 Für Kinder oder Jugendliche ab zwölf oder sechzehn Jahren freigegebene Bildträger

Ein Versandhändler muss sicherstellen, dass er Minderjährigen nur solche Bildträger zugänglich macht (§ 12 Abs. 1 JuSchG), die ihrem Alter entsprechend freigegeben worden sind (vgl. Gutknecht, in Nikles u. a. Jugendschutzrecht, 3. Auflage 2011, § 12 Rn. 5). Der Versandhändler hat die Wahl, ob die Alterskontrolle bei der Bestellung **oder** bei der Lieferung erfolgt. Sofern bei der Bestellung eine Alterskontrolle erfolgt, ist bei der Lieferung eine weitere Alterskontrolle nicht erforderlich.

#### 3.2.1 Altersnachweis bei der Bestellung

Zum Nachweis eines Alters über **sechzehn Jahren** hat die KJM Kriterien für den Einsatz „technischer Mittel“ im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV (insb. für die Prüfung der Personalausweiskennziffern) aufgestellt und verschiedene Systeme positiv bewertet. Sowohl die Kriterien als auch die Systeme basieren auf dem derzeitigen Stand der Technik und werden ggf. weiterentwickelt. Diesbezüglich wird auf die Veröffentlichungen der KJM Bezug genommen, die unter [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de) zum Download bereitstehen<sup>2</sup>. Technische Mittel für den Altersnachweis **ab zwölf Jahren** stehen nicht zur Verfügung, insofern wird empfohlen, dass die Eltern die Bestellung durchführen.

Selbstverständlich können zum Altersnachweis auch die aufwändigeren Altersverifikationssysteme genutzt werden (Nr. 2.1.2).

#### 3.2.2 Altersnachweis bei der Lieferung

Alternativ kann eine Alterskontrolle auch bei der Lieferung durch die Post oder den Paketdienst erfolgen (eine Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Alterskennzeichnung des Pakets).

Diese Waren dürfen auch an andere bevollmächtigte Personen bzw. Personen im Haushalt ausgehändigt werden, die das erforderliche Mindestalter erfüllen (Alterskontrolle). Die Ablage des Paketes in einer Packstation ist ausgeschlossen.

---

<sup>2</sup><https://www.kjm-online.de/aufsicht/technischer-jugendmedienschutz/entwicklungsbeeintraechtigende-angebote/technische-mittel/>  
[https://www.kjm-online.de/fileadmin/user\\_upload/KJM/Themen/Technischer\\_Jugendmedienschutz/Kriterienraster\\_technische\\_Mittel.pdf](https://www.kjm-online.de/fileadmin/user_upload/KJM/Themen/Technischer_Jugendmedienschutz/Kriterienraster_technische_Mittel.pdf)

### 3.2.3 Hinweispflicht

Gewerbetreibende müssen in ihrem Internetauftritt auf die Alterskennzeichnung durch die Obersten Landesjugendbehörden deutlich hinweisen (§ 12 Abs. 2 S. 4 JuSchG).

### 3.3 Bildträger ohne Kennzeichnung oder mit der Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“

Das Angebot von Bildträgern ohne Kennzeichnung oder mit der Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“ darf im Internet ohne Altersprüfung zugänglich gemacht werden. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist allerdings der Versand solcher Bildträger ohne Kennzeichnung oder mit der Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“ nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt (§ 1 Abs. 4, § 12 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG). Wie beim Versand von indizierten oder schwer jugendgefährdenden Trägermedien ist ein effektiver **Schutz von Kindern und Jugendlichen sowohl bei der Bestellung als auch bei der Lieferung durch eine Altersverifikation sicherzustellen, damit Kinder und Jugendliche diese Bildträger nicht bestellen können** (vgl. OLG München, Urteil vom 29. Juli 2004, Az. 29 U 2745/04; OLG Dresden, Urteil vom 08. November 2016, Az. 14 U 699/16). Auch hier genügt die bloße Alterskontrolle der annehmenden Person nicht (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 7. August 2014, Az. 6 U 54/14). Es gelten die bei den Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 genannten Bestimmungen entsprechend. Durch die freie Wahl der Versandart durch den Gewerbetreibenden (Nr. 2.1.3) folgt keine unzumutbare Kostenbelastung.

Eine Kennzeichnung durch eine ausländische Stelle (z. B. British Board of Film Classification) kann eine Kennzeichnung durch die Obersten Landesjugendbehörden nicht ersetzen (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Februar 2008, Rs. C-244/06). Dies gilt ebenso für Kennzeichnungen nach der Pan European Game Information (PEGI).

## 4. Versand von Tabakwaren, nikotinhalten Erzeugnissen, nikotinfreien elektronischen Zigaretten und Shishas

Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen Minderjährigen Tabakwaren und nikotinhaltige Erzeugnisse sowie deren Behältnisse im Versandhandel weder angeboten noch im Wege des Versandhandels an diese abgegeben werden (§ 10 Abs. 3 JuSchG). Ein Versand ist nur zulässig, wenn im Rahmen des Bestellvorgangs ein zuverlässiges Altersverifikationssystem (zu möglichen Altersverifikationssystemen siehe Ziffer 2.1.2) verwendet wird und die Ware in einer Weise versandt wird, die sicherstellt, dass sie ausschließlich einer volljährigen Person ausgehändigt wird.

Dies gilt nach § 10 Abs. 4 JuSchG auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas (in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden) und deren Behältnisse. § 10 Abs. 4 JuSchG erklärt den Abs. 3 auch für diese Produkte für anwendbar.

Diese Waren dürfen auch an andere bevollmächtigte Personen bzw. Personen im Haushalt ausgehändigt werden, die das erforderliche Mindestalter erfüllen (Alterskontrolle) (vgl. OLG Brandenburg, Urteil vom 2. März 2021 – 6 U 83/19, GRUR-RS 2021, 6915; Liesching,

Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, § 1 JuSchG Rn. 59, § 10 Rn. 13; BT-Drs. 186858, S. 10). Die Ablage des Paketes in einer Packstation ist ausgeschlossen.

Tabakfreie Nikotinbeutel (sog. Pouches) dürfen im Bundesgebiet nicht in Verkehr gebracht werden. Ein Versandhandel in Deutschland bzw. ein Versand innerhalb des Gebiets oder in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist daher verboten.

## **5. Versand von Alkohol**

Ein ausdrückliches Versandhandelsverbot hat der Gesetzgeber nicht geschaffen. Allerdings wird die Auslieferung im Versandhandel sowohl vom Normzweck als auch vom Wortlaut des § 9 Abs. 1 JuSchG erfasst. Das Merkmal der Öffentlichkeit ist erfüllt, wenn die Ware für eine Mehrzahl von Personen, die nicht durch persönliche Beziehungen untereinander oder mit den Anbietern verbunden sind, zugänglich ist. Somit stellt auch der Versand von Alkohol eine Abgabe in der Öffentlichkeit dar (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, § 9 JuSchG Rn. 16; a.A. LG Koblenz, Beschluss vom 13. August 2007, Az. 4 HKO 120/07). Aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber in § 9 JuSchG nicht auf § 1 Abs. 4 JuSchG verweist, ergibt sich nicht die uneingeschränkte Zulässigkeit des Versandhandels. Vielmehr bleibt es dem Gesetzgeber unbenommen, mehrere untersagte Vertriebswege bei bestimmten Waren durch eine weite Formulierung zusammenzufassen und nicht einzelne Unterarten wie die Abgabe über Versandunternehmen bzw. Zusteller stets zu erwähnen (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, § 9 JuSchG Rn. 19).

### **5.1 Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein sowie entsprechende Mischgetränke**

Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein sowie entsprechende Mischgetränke nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG). Somit hat der Versandhändler dafür Sorge zu tragen, dass keine Lieferung an Angehörige dieser Altersgruppe erfolgt. Insofern hat bei der Auslieferung durch die Post oder den Paketdienst eine Alterskontrolle zu erfolgen. Ein geeignetes Mittel ist bspw. ein Zustellverfahren, bei dem Volljährigkeit und Identität überprüft werden, auch wenn eine Identitätsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Waren dürfen auch an andere bevollmächtigte Personen bzw. Personen im Haushalt ausgehändigt werden, die das erforderliche Mindestalter erfüllen (Alterskontrolle) (vgl. LG Bochum, Urteil vom 23. Januar 2019 – 13 O 1/19, BeckRS 2019, 2944, Rn. 18). Die Ablage des Paketes in einer Packstation ist ausgeschlossen.

### **5.2 Andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten**

Andere alkoholische Getränke und Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, dürfen nicht an Kinder und Jugendliche abgegeben werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG). Unter den in Nr. 5.1 genannten Vorgaben ist ein Versand zulässig.

## **6. Zuständigkeit für die Ziffern 2 bis 5**

Die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist landesrechtlich bestimmt. Gemäß § 28 Abs. 5 JuSchG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die Höhe des verhängten Bußgeldes hängt von verschiedenen Faktoren, beispielsweise Erstverstoß oder Folgeverstoß, etc. ab. Die zuständigen Behörden sind im Falle von strafbaren Verstößen gehalten, die Staatsanwaltschaft einzuschalten.

## **7. Lachgas und K.O.-Tropfen**

Lachgas und Zubereitungen dieses Stoffes (jeweils in Kartuschen mit einer Füllmenge von mehr als 8g) unterfallen dem Umgangsverbot des § 3 Neue-Psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG). Der Verkauf über den Versandhandel ist grundsätzlich verboten. Das gleiche gilt für Gamma-Butyrolacton (GBL) und 1,4-Butandiol (BDO) (K.O.-Tropfen) (als Reinstoff und Zubereitungen dieser Stoffe mit einem Gehalt von jeweils mehr als 20 Prozent). Ausnahmen regelt § 3 Abs. 2 NpSG.

## 8. Tabellarische Übersicht

Produkt	Zugang zum Angebot	Bestellung	Lieferung
3.1 Info- und Lehrprogramm, Freigaben ohne Altersbeschränkung und Freigaben ab sechs Jahren	Keine Beschränkungen		
3.2 nicht jugendgefährdende Bildträger FSK 16	Keine Beschränkung	Zuverlässige Altersverifikation bei Bestellung oder Alterskontrolle bei Lieferung <sup>1</sup>	
3.3 Bildträger ohne Kennzeichnung oder Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“	Keine Beschränkung	Zuverlässige Altersverifikation	Persönliche Lieferung (Identitätskontrolle)
2.1 indizierte oder schwer jugendgefährdende Trägermedien	Zuverlässige Altersverifikation	Zuverlässige Altersverifikation	Persönliche Lieferung (Identitätskontrolle)
4. Tabakwaren und nikotinhaltigen Erzeugnissen	Keine Beschränkung	Zuverlässige Altersverifikation	Alterskontrolle <sup>1</sup>
4. nikotinfreie elektronische Zigaretten und Shishas	Keine Beschränkung	Zuverlässige Altersverifikation	Alterskontrolle <sup>1</sup>
4. Tabakfreie Nikotinbeutel („Pouches“)	Inverkehrbringen verboten		
5. Alkohol 5.1 Bier, Wein (...) 5.2 Andere alkoholische Getränke (...)	Keine Beschränkung	Keine Beschränkung	Alterskontrolle <sup>1</sup>

<sup>1</sup>Waren dürfen auch an andere bevollmächtigte Personen bzw. Personen im Haushalt ausgehändigt werden, die das erforderliche Mindestalter erfüllen (Alterskontrolle). Die Ablage des Paketes in einer Packstation ist ausgeschlossen.